

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/143

## **Langendorf: Gestaltungsplan "Wildbachstrasse GB Nr. 1999 + 2000" / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Wildbachstrasse GB Nr. 1999 + 2000" zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Der Gestaltungsplan regelt in einem Situations- und einem Schnittplan die Lage und Erschliessung von vier Wohnbauten nördlich der Wildbachstrasse. Der Überbauungsvorschlag ergänzt die bereits früher mit dem Gestaltungsplan "Wildbachstrasse Ost" (RRB Nr. 1554 vom 11. August 1998) vorgegebene Überbauung. Zudem wird mit dem vorliegenden Gestaltungsplan die Vorgabe des Bauzonenplanes mit den dazugehörigen Zonenvorschriften (Gestaltungsplanpflicht; Gebiet D) erfüllt (RRB Nr. 405 vom 22. Februar 2000).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. September bis zum 13. Oktober 2002. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18. November 2002 abgelehnt wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 2. September 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Wildbachstrasse GB Nr. 1999 + 2000" der Einwohnergemeinde Langendorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Langendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Langendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'223.-- zu bezahlen. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.200 belastet.

*K. Konrad Schwall*

Dr. Konrad Schwall  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Langendorf

|                     |     |                 |                    |
|---------------------|-----|-----------------|--------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 1'200.--        | (KA 431000/A46010) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.--           | (KA 435015/A45820) |
|                     | Fr. | <u>1'223.--</u> |                    |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.200

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He  
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Situations- und Schnittplan (später)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn  
 Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 2, 4500 Solothurn  
 Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Sekretariat Katasterschätzung  
 Einwohnergemeinde, 4513 Langendorf, mit je 1 gen. Situations- und Schnittplan (später),  
 (Belastung im Kontokorrent)  
 Baukommission der Einwohnergemeinde, 4513 Langendorf  
 Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4513 Langendorf  
 Etter + Partner AG, Architekten + Planer, Weissensteinstrasse 2, 4500 Solothurn  
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Langendorf: Genehmigung Gestaltungsplan "Wildbachstrasse GB Nr. 1999 + 2000")